

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1019/2012 DER KOMMISSION**vom 6. November 2012****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1096/2009 betreffend den Mindestgehalt an Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Aspergillus niger* (CBS 109.713) bei der Verwendung als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner und Enten (Zulassungsinhaber BASF SE)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das von *Aspergillus niger* (CBS 109.713) produzierte Enzym Endo-1,4-beta-Xylanase, das in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ einzuordnen ist, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1096/2009 der Kommission ⁽²⁾ als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner und Enten und mit der Verordnung (EG) Nr. 1380/2007 der Kommission ⁽³⁾ in Futtermitteln für Masttruthühner für die Dauer von jeweils zehn Jahren zugelassen.
- (2) Der Zulassungsinhaber hat gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 die Änderung der Zulassungsbedingungen für das betreffende Enzym dahingehend vorgeschlagen, dass der Mindestgehalt für die Verwendung bei Masthühner und Enten von 560 TXU/kg auf 280 TXU/kg gesenkt werden. Dem Antrag waren die einschlägigen Informationen beigefügt, die den Änderungsvorschlag stützen.

- (3) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 2. Februar 2012 ⁽⁴⁾ den Schluss, dass das betreffende Enzym unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen in der beantragten Mindestdosis von 280 TXU/kg wirksam ist. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich.

- (4) Die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sind erfüllt.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1096/2009 ist daher entsprechend zu ändern.

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1096/2009 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 2012

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 301 vom 17.11.2009, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 309 vom 27.11.2007, S. 21.⁽⁴⁾ *EFSA Journal* 2012; 10(2):2575.

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1096/2009 erhält folgende Fassung:

„ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verdaulichkeitsförderer.									
4a62	BASF SE	Endo-1,4-beta-Xylanase EC 3.2.1.8	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus <i>Aspergillus niger</i> (CBS 109.713), mit einer Mindestaktivität von fest: 5 600 TXU ⁽¹⁾/g flüssig: 5 600 TXU/ml</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Endo-1,4-beta-Xylanase aus <i>Aspergillus niger</i> (CBS 109.713)</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽²⁾</p> <p>Viskosimetrische Methode auf Basis der Verringerung der Viskosität durch die Aktivität von Endo-1,4-beta-Xylanase in xylanhaltigem Substrat (Weizen-Arabinoxylan) bei einem pH-Wert von 3,5 und einer Temperatur von 55 °C</p>	Masthühner	—	280 TXU	—	<p>1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.</p> <p>2. Empfohlene Mindestdosis je Kilogramm Alleinfuttermittel für Masthühner und Enten: 800 TXU.</p> <p>3. Zur Verwendung in Futtermitteln mit hohem Gehalt an Stärke und anderen Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucane und Arabinoxylane).</p>	7.12.2019
				Enten	—	280 TXU	—		

⁽¹⁾ 1 TXU ist die Enzymmenge, die 5 Mikromol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalent) pro Minute bei einem pH-Wert von 3,5 und einer Temperatur von 55 °C aus Weizen-Arabinoxylan freisetzt.

⁽²⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter http://irmm.jrc.ec.europa.eu/EURLs/EURL_feed_additives/Pages/index.aspx.